



Jugendordnung des Spielverein von 1919 Fockbek e. V.

§ 1 Grundlagen

1. Die Satzung des Spielverein von 1919 Fockbek e.V., kurz „SV Fockbek“ oder „Verein“, vom 28.03.2017 sieht in § 20 die Möglichkeit des Erlasses einer Jugendordnung durch die Jugendvollversammlung vor.
2. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation SV Fockbek. Sie wird aus den Jugendlichen und aus den Erwachsenen, die in der Jugendarbeit tätig sind bzw. in diesem Bereich eine Funktion wahrnehmen, gebildet.
3. Jugendliche im Sinne dieser Ordnung sind sämtliche Mitglieder des Vereins, die das 21. Lebensjahr am Stichtag (31.12. des Vereinsjahres) noch nicht vollendet haben.

§ 2 Zweck

1. Die Vereinsjugend strebt an, durch die Jugendarbeit den Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung durch zeitgemäße Sportangebote zu ermöglichen.
2. Sie soll zur Persönlichkeitsbildung beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten verbessern und durch Begegnungen mit anderen Gruppen die Bereitschaft zur Verständigung fördern.
3. Die Vereinsjugend unterstützt die Jugendarbeit der Abteilungen des SV Fockbek und vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugendlichen des SV Fockbek in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen.

§ 3 Grundsätze

1. Der SV Fockbek fördert im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit umfassend die sportliche Betätigung seiner jugendlichen Mitglieder, mit dem satzungsgemäßen Ziel, nicht nur den Breiten- und Freizeitsport zu fördern, sondern auch die sportliche Kameradschaft, den Gemeinschaftssinn und die internationale Verständigung durch Spiel und persönliche Begegnungen zu ermöglichen.
2. Bei grundsätzlicher Beachtung der Vorgaben und der Grundsätze nach der Vereinssatzung und ergänzender Verbandsvorgaben fällt unter den Aufgabenbereich der Mitglieder der Vereinsjugend insbesondere:



- die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 - Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit, Vorsorge,
 - Planung, Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten, internationalen Begegnungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, Kontakte und Pflege der internationalen Verständigung,
 - Heranführung der jugendlichen Mitglieder an sowie Integration in die Vereinsgemeinschaft mit dem Ziel der Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht und Teilnahme an gesellschaftlichen Zusammenhängen,
 - Aus- und Fortbildung der Betreuer/Mitarbeiter.
3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der zugewiesenen Mittel, unter Beachtung buchhalterischer Grundsätze/Rechenschaftspflichten.

§ 4 Gliederung

1. Organe der Vereinsjugend sind:
- die Jugendvollversammlung und
 - der Jugendausschuss.

§ 5 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des SV Fockbek.
2. Sie setzt sich aus den bei einer Vollversammlung anwesenden Mitgliedern nach § 1 zusammen.
3. Die ordentliche Vollversammlung findet alle zwei Jahre in Jahren mit gerader Endziffer innerhalb des ersten Vierteljahres, spätestens jedoch drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des SV Fockbek statt. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang an den Sportstätten (Tennisheim Große Reihe, Sportlerheim Krattredder, Turnhalle Friedhofsweg, Sporthalle Friedhofsweg, Bürgermeister-Schadwinkel-Halle Hohner Straße und auf der Homepage www.sv-fockbek.de des Vereins. Die Versammlung wird einberufen und geleitet vom Jugendwart.
4. Auf Antrag von mindestens 20 % aller Mitglieder nach § 1 oder aufgrund eines mit zwei Dritteln gefassten Beschlusses des Jugendausschusses ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder nach § 1, sofern sie am Tag der Vollversammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben.
7. Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Mitgliedern nach § 1 gestellt werden. Sie sind 7 Tage vor der Jugendvollversammlung bei dem Jugendausschuss schriftlich mit Begründung einzureichen.
8. Der Ablauf der Versammlung ist zu protokollieren. Eine Ausfertigung des Protokolls ist beim Gesamtvorstand des Vereins einzureichen.



§ 6 Aufgaben der Jugendvollversammlung

1. Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:
 - Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendwartes und des Jugendausschusses
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - Wahl des Jugendwartes

§ 7 Abstimmung und Wahlen

1. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Abwesende können gewählt werden, wenn Sie vorher dem Jugendausschuss ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
4. Es wird offene Wahl mit Handzeichen durchgeführt, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

§ 8 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss setzt sich aus dem gewählten Jugendwart und den Jugendwarten der Abteilungen des SV Fockbek zusammen. Die Mitglieder des Jugendausschusses haben folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - Sportliche Jugendarbeit
 - Allgemeine Jugendarbeit
 - Jugendbegegnungen und -freizeiten
 - Lehrarbeit
 - Finanz- und Zuschusswesen
 - Jugendpolitik
 - Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Jugendausschuss tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SV Fockbek.

§ 9 Jugendwart

1. Der Jugendwart des Vereins wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Jugendwarte der Abteilungen werden für die Dauer von zwei Jahren von den Abteilungsversammlungen gewählt. Als Jugendwart sind nur Mitglieder des SV Fockbek wählbar, die mindestens 16 Jahre alt sind.
2. Der Jugendwart vertritt die Vereinsjugend und ist gleichzeitig gemäß der Satzung des SV Fockbek Mitglied im Gesamtvorstand des SV Fockbek.



§ 10 Gültigkeit dieser Ordnung, Schlussbestimmungen

1. Diese Jugendordnung wurde durch die Jugendvollversammlung am 17.11.2023 beschlossen.
2. Sie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Homepage www.sv-fockbek.de Kraft.
3. Alle bisherigen Jugendordnungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Fockbek, den 17.11.2023

Marco Schnack